

# Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

**AG SBV**

Sprecher: Roman Schlag

Caritasverband für das  
Bistum Aachen e.V.  
Kapitelstr. 3  
52066 Aachen

Telefon: +49 241 431-133  
Telefax: +49 241 431-2984

[sprecher@agsbv.de](mailto:sprecher@agsbv.de)  
[www.agsbv.de](http://www.agsbv.de)

## **P-Konto Bescheinigung**

nach § 903 Absatz 1 Satz 2 ZPO

### **A u s f ü l l h i n w e i s e**

Aachen, den 01.07.2026

#### **Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:**

*Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)*

*Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)*

*Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)*

*Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. (DPWV)*

*Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)*

*Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD)*

*Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)*

Erstellt unter Mitwirkung von Katja Immel, Frank Lackmann, Jörn Meyer, Dorothee Rensen, Angela Weber, Michael Weinhold, Pamela Wellmann, Thomas Zipf, in Abstimmung mit der Deutschen Kreditwirtschaft.

## A. Vorbemerkung

Die Ausfüllhinweise der AG SBV beruhen auf einer Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft zur gemeinsam entwickelten P-Konto-Bescheinigung. Sie berücksichtigen den Stand der fachlichen Diskussion und die eingeschränkte Prüfungspflicht und die in Einzelfällen lediglich begrenzten tatsächlichen Prüfungsmöglichkeiten der Beratungsfachkräfte. Abweichende Rechtsauffassungen dienen der Information und begründen keine Handlungsempfehlungen.

Der Schuldner<sup>1</sup> kann jederzeit von dem Kreditinstitut verlangen, dass ein bestehendes Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Ein entsprechender Antrag durch den Schuldner oder eine bevollmächtigte Person reicht aus. Auf dem P-Konto ist dann grundsätzlich ein Guthaben von monatlich 1.590 €<sup>2</sup> geschützt. Weitere Beträge können mit Nachweisen (z.B. der Bescheinigung der AG SBV) freigegeben werden.

**Hinweis:** Die alleinige Übermittlung einer Bescheinigung ohne vorherigen Antrag auf Umwandlung reicht nicht aus.

## I. Bezeichnung der bescheinigenden Personen oder Stellen

Eine Bescheinigung über Erhöhungsbeträge kann von einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausgestellt werden. Außerdem können auch Arbeitgeber, Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter, Sozialamt, Kranken- und Pflegekassen), die Familienkasse und andere Stellen, die Leistungen i.S.d. § 902 Nr. 3 und Nr. 6 ZPO gewähren, Bescheinigungen ausstellen. Kostenpflichtige Bescheinigungen stellen auch Rechtsanwälte und Steuerberater aus.

## II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Zwingend sind die persönlichen Angaben zum Schuldner (mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift), der Name des Kreditinstitutes und die IBAN einzutragen. Sollte die IBAN nicht zur Hand sein, kann auch die Kontonummer und Bankleitzahl verwendet werden. Sollte es sich um ein Gemeinschaftskonto handeln, müssen Einzelkonten eingerichtet werden, die dann als P-Konto geführt werden können. Eine Bescheinigung kann erst für das jeweilige einzelne P-Konto mit der neuen Kontonummer ausgestellt werden.

## III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages

### 1. Grundfreibetrag:

Der Schuldner kann aus dem Guthaben des Pfändungsschutzkontos über monatlich 1.590,00 €<sup>3</sup> verfügen. Dieser Betrag entspricht dem Freibetrag der Pfändungstabelle gem. § 850c ZPO nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag.

### 2. Erhöhungsbetrag:

Erhöhungsbeträge beim P-Konto können bescheinigt werden, wenn der Schuldner zur Leistung von Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist und diesen tatsächlich gewährt. Hierfür sind die Regeln des BGB heranzuziehen. Dies gilt regelmäßig für minderjährige Kinder sowie Ehe- oder eingetragene Lebenspartner. Für volljährige Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern oder einen unverheirateten Elternteil mit gemeinsamem Kind besteht die Pflicht nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge entsprechen der

---

<sup>1</sup> Gemeint sind alle Personen m/w/d.

<sup>2</sup> Stand: 1.7.2026, jährliche Änderung der Freibeträge zum 1.7.

<sup>3</sup> Stand: 1.7.2026, jährliche Änderung der Freibeträge zum 1.7.

Pfändungstabelle: 597,42 € für die erste Person<sup>4</sup> und jeweils 332,83 € für bis zu vier weitere Personen.

Für die Bescheinigung des Erhöhungsbetrags ist eigenes Einkommen von Ehegatten oder minderjährigen Kindern ohne Bedeutung. Ein minderjähriges Kind führt bei beiden Elternteilen zu einem vollen Erhöhungsbetrag – etwa bei der getrenntlebenden Mutter mit Betreuungsunterhalt und beim Vater mit Barunterhalt oder bei gemeinsam erwerbstätigen Eltern, die ein Kind in Ausbildung unterstützen.

**Hinweis:** Die Erhöhung des Pfändungsfreibetrags wegen Unterhaltspflichten ist gesetzlich auf höchstens fünf Personen begrenzt (vgl. § 850c ZPO). Mehr Unterhaltsberechtigte dürfen nicht bescheinigt werden. Ist der Schuldner gegenüber mehr als fünf Personen verpflichtet, kann er zusätzlichen Pfändungsschutz beim Vollstreckungsgericht (§ 906 Abs. 2 ZPO) oder bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (z.B. Finanzamt, § 910 ZPO) beantragen.

Erhöhungsbeträge für nichteheliche Lebensgefährten, Stiefkinder oder weitere Personen, für die keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht, können nur bescheinigt werden, wenn auf das Konto des Schuldners für diese Personen **Sozialleistungen** nach dem SGB II (JobCenter), SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialamt) überwiesen werden.

#### IV. Weitere laufende monatliche Geldleistungen

Der pfändungsfreie Betrag auf dem Pfändungsschutzkonto kann sich durch weitere laufende unpfändbare Geldleistungen erhöhen und kann zusätzlich bescheinigt werden:

1. Durch hohe Mietkosten, Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung oder auch Fahrkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts können vom Jobcenter/Sozialamt im Einzelfall **Leistungen nach dem SGB II / SGB XII / Asylbewerberleistungsgesetz** bewilligt werden, **die den Grundfreibetrag übersteigen**. Lediglich die dem Schuldner bewilligten Leistungen können als Mehrbetrag bescheinigt werden. Nachweis: Bescheid des Leistungsträgers und ggf. Berechnungsbogen, aus dem sich die Gewährung für die kontoführende Person gibt.

**Hinweis:** Werden weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft solche die Erhöhungsbeträge übersteigende Leistungen bewilligt, sind diese nicht zu bescheinigen. In diesen Fällen ist ein Antrag beim Vollstreckungsgericht/der Vollstreckungsstelle möglich.

2. Laufende Geldleistungen, die einen durch **Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand** ausgleichen, sind mit dem regelmäßig zur Auszahlung gelangenden Monatsbetrag zu bescheinigen. Hierzu zählen insbesondere: Leistungen nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** für Kriegs- und Wehrdienststopfer sowie für Opfer von vorsätzlichen Straftaten, Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung** zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft (z.B. Kraftfahrzeughilfen nach SGB), Leistungen zur **Rehabilitation und Teilhabe** von Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (insb. Persönliches Budget gem. § 29 SGB IX).
  - a. Der häufigste Fall in der Schuldnerberatung betrifft das **Pflegegeld** für häusliche Pflege (§ 37 SGB XI). Dieses steht als Leistung der Pflegeversicherung dem Pflegebedürftigen zu, damit er Angehörigen oder anderen Pflegepersonen eine materielle Anerkennung zukommen lassen kann. Auf dem Konto der pflegebedürftigen Person ist das Pflegegeld geschützt und bescheinigbar.

---

<sup>4</sup> Die "erste" Person kann auch ein Kind sein (z.B. Alleinerziehendes Elternteil lebt mit Kindern zusammen.)

Der BGH hat entschieden<sup>5</sup>, dass bei dem an die pflegende Person ausgezahlten oder weitergeleiteten Pflegegeld der Pfändungsschutz nach § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I nicht greift, sondern sich die Unpfändbarkeit ausschließlich aus § 851 ZPO ergibt.

In diesen Fällen ist das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle des pfändenden öffentlichen Gläubigers gemäß § 906 ZPO zuständig.

- b. Gleiches gilt für Erstattungen von gesetzlichen Krankenkassen, privaten Krankenversicherungen und öffentlichen Beihilfestellen. Diese sind zwar gem. § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO unpfändbar, können aber nicht bescheinigt werden<sup>6</sup>.

**Hinweis:** Lohnersatzleistungen, wie Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsschadensausgleich, Übergangsgeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld oder Krankengeld, sind keine Geldleistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen.

3. Erhält der Schuldner für sich selbst andere **Geldleistungen, die durch landes- oder bundesrechtliche Vorschriften von der Pfändung ausgenommen sind**, kann ein entsprechender Betrag bescheinigt werden, sofern in dem Gesetz gleichzeitig die Leistung und die Unpfändbarkeit festgelegt sind (z.B. Blindengeld nach dem jeweiligen Landesgesetz, beispielsweise § 4 HmbBlinGG). **Wohngeld** kann nicht bescheinigt werden: Die Vorschrift des § 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO verweist ausdrücklich nicht auf § 54 SGB Abs. 3 Nr. 2a SGB I. Die Gesetzesbegründung verweist für eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages an die Vollstreckungsgerichte<sup>7</sup>. Mittlerweile vertritt das BMJV eine andere Auffassung<sup>8</sup>. Eine gesetzliche Klärung ist erforderlich.

4. **Kindergeld**, welches auf dem Konto des Schuldners gutgeschrieben wird, kann bescheinigt werden. Die Höhe der Kindergeldleistung, sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr sind einzutragen. Die Geburtsdaten geben dem Kreditinstitut als Drittschuldner die Möglichkeit, die Kindergeldleistung als weiteren unpfändbaren Freibetrag bis zur Volljährigkeit fortzuschreiben.

**Hinweis:** Sollte der Schuldner für mehr als fünf Kinder Kindergeld beziehen, dann sind die Daten auf einem gesonderten Beiblatt aufzuführen.

5. Neben **Kinderzuschlag** zählen zu den **Geldleistungen für Kinder** die Zulagen der gesetzlichen Unfallversicherung oder Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungen. In die Bescheinigung ist der jeweilige Betrag, den die kontoführende Person für sein/e Kind/er erhält, einzutragen.

**Hinweis:** Keine Geldleistungen für Kinder (sondern Leistungen „an ein Kind“) sind der Kindesunterhalt, den der barunterhaltspflichtige Elternteil auf das Konto des betreuenden Elternteils überweist, Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse und die Waisenrente. Diese sind nicht zu bescheinigen. Hier ist an das Vollstreckungsgericht zu verweisen.

Bezüglich der Leistungen nach dem UVG und der Halbwaisenrente wird auch die Auffassung vertreten, dass es sich hierbei ebenfalls um zu bescheinigende Leistungen handelt.<sup>9</sup> Eine gesetzliche Klärung ist erforderlich.

### **Ergebnis = monatlicher Gesamtfreibetrag**

Die Summe der einzelnen Freibeträge und Leistungen ergibt den monatlich pfandfreien Gesamtfreibetrag.

---

<sup>5</sup> BGH, Beschluss vom 20.10.2022, IX ZB 12/22

<sup>6</sup> BGH, Beschluss vom 12.09.2024, IX ZB 9/24, Rn. 12-17

<sup>7</sup> BT-Drucksache 19/19850, S. 38

<sup>8</sup> <https://service.justiz.de/kontopfaendung/pkonto>

<sup>9</sup> Homann/Rein, ZVI 2022, 207-213

## V. Ermittlung des einmaligen Freibetrages

Zusätzlich zum geschützten Gesamtfreibetrag können einmalige Sozialleistungen und bestimmte Nachzahlungen bescheinigt werden.

1. **Einmalige Sozialleistungen:** z.B. Kosten von Klassenfahrten; Erstausstattungen bei Schwangerschaft, Geburt und nach Haftentlassung oder anderweitigem erstmaligen Wohnungsbezug; Heizkostenbeihilfe, Darlehen/Beihilfen nach SGB II und SGB XII; Rentenabfindung; Bestattungsgeld nach § 36 BVG; Sterbegeld nach § 64 SGB VII und § 37 BVG; Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI; Kraftfahrzeughilfe für die Anschaffung bzw. den behindertengerechten Umbau eines Kraftfahrzeuges.  
Ergänzend zum Betrag sollte die Art der Leistung, der Leistungsträger und möglichst auch das Datum des Bescheids eingetragen werden, um dem Kreditinstitut bei einer Verzögerung der Auszahlung die Freigabe im Folgemonat zu ermöglichen.
2. **Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften,** sofern in dem Gesetz gleichzeitig die Leistung und die Unpfändbarkeit festgelegt sind (z.B. einmal jährlich ausgezahltes Pflegegeld des Freistaats Bayern, Art. 2 Abs. 4 S. 3 BayLPfIGG).
3. **Nachzahlung von Sozialleistungen:** Laufende Geldleistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (z.B. Erstattung der Heizungs-/Nebenkosten-Differenz für das zurückliegende Abrechnungsjahr) können mit dem vollen Nachzahlungsbetrag bescheinigt werden; ebenso Nachzahlungen von Kindergeld, Kinderzuschlag etc. sowie unpfändbare sonstige Geldleistungen nach § 902 Nr. 6 ZPO für den Schuldner selbst.  
**Hinweis:** Es kann nur der tatsächliche Nachzahlungsbetrag bescheinigt werden. Der laufende Monat ist ggf. aus der Gesamtüberweisung herauszurechnen.
4. **Nachzahlung anderer Sozialleistungen und Arbeitseinkommen:** z.B. Arbeitslosengeld, Rente, Krankengeld, Wohngeld, Leistungen der Pflegekasse, sowie Arbeitseinkommen können bis zu einem Nachzahlungsbetrag von 500,00 € bescheinigt werden. Übersteigt die Nachzahlung 500,00 € ist für den gesamten Betrag ein Antrag gem. § 904 Abs. 5 ZPO beim Vollstreckungsgericht / der Vollstreckungsstelle notwendig.
5. Geldleistungen der Stiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens":

## B. Wirkung und Dauer der Bescheinigung

Die in der Bescheinigung genannten Beträge sind kraft Gesetzes von der Pfändung nicht erfasst. Grundsätzlich gelten Bescheinigungen unbefristet und müssen vom Kreditinstitut für eine Dauer von mindestens zwei Jahren beachtet werden.

Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bescheinigungsdauer, muss das Kreditinstitut dem Schuldner mitteilen, wenn es eine neue Bescheinigung verlangt. Nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte dagegen sprechen (z.B. Kenntnis des Kreditinstituts von der Volljährigkeit eines Kindes, vom Wegfall des Kindergeldes oder vom Tod des Ehepartners), kann die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung schon früher verlangt werden.

Wird keine neue Bescheinigung vorgelegt, wird das Kreditinstitut eine Auszahlung bzw. Kontoverfügung nur in Höhe des Grundfreibetrages zulassen.

## C. Copyright

Die Musterbescheinigung der AG SBV ist urheberrechtlich geschützt. Die Urheber gewähren jedoch ein Nutzungsrecht nach dem Mustervertrag „Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz“: Die Musterbescheinigung kann mit Namensnennung verwendet, darf aber ohne Genehmigung nicht verändert, ein- oder angepasst werden.